

## Rakar Brigita

---

**Von:** Raunig, Jutta <jutta.raunig@bmf.gv.at>  
**Gesendet:** Freitag, 8. Juli 2022 17:32  
**An:** Begutachtung; Rakar Brigita  
**Cc:** Alfred Lejsek; Schütz, Melitta Angelika; Peter Maerschalk; BAUER, Josef; TREFIL, Barbara  
**Betreff:** GKE-V 2018-Anlage 1A-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-08.docx, GKE-V 2018-Anlage 1B-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-08.docx, PBMV-Anlage-1-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-08.docx, Pfandbriefmeldeverordnung-PBMV-Gran..  
**Anlagen:** GKE-V 2018-Anlage 1A-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-08.docx; GKE-V 2018-Anlage 1B-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-08.docx; PBMV-Anlage-1-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-08.docx; Pfandbriefmeldeverordnung-PBMV-Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018-GKE-V 2018-Begutachtungsentwurf-BMF-Anmerkungen-2022-07-08.docx

### **Pfandbrief-Meldeverordnung – PB-MV; Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018**

Mit der Bitte um Berücksichtigung der BMF-Anmerkungen.

Freundliche Grüße  
Jutta Raunig

#### **Bundesministerium für Finanzen**

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll  
Abteilung III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

#### **MR Mag. Jutta Raunig**

Tel.: +43 1 51433 503125  
Mobil: +43 664 88219048  
Johannessgasse 5, 1010 Wien  
[jutta.raunig@bmf.gv.at](mailto:jutta.raunig@bmf.gv.at)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pfandbrief-Melde-Verordnung (PB-MV) erlassen und die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018) geändert wird

Kommentiert [RJ1]: Schreibweise wie bei Sicherungseinrichtungen-Meldeverordnung – SiEi-MV.

#### Artikel 1

### Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zum Pfandbriefgesetz (Pfandbrief-Meldeverordnung – PB-MV)

Auf Grund des § 29 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, wird verordnet:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### Zweck

§ 1. Diese Verordnung dient der Festlegung der Inhalte, der Gliederung, der Stichtage und der Fristen ~~dezur~~ Übermittlung der Meldungen zu Informationen über Programme gedeckter Schuldverschreibungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1, 2, 5 bis 7, 9 und 10 PfandBG.

##### Anwendungsbereich und -ebene

§ 2. (1) Kreditinstitute mit Sitz im Inland, die ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen haben, haben die Meldeinhalte gemäß den §§ 6 bis 8 entsprechend der Anlage 1 zu gliedern.

(2) Soweit hinsichtlich einzelner Meldeinhalte bereits eine Meldeverpflichtung gemäß GKE-V 2018 oder der AnaCredit-Verordnung (EU) 2016/867 in Verbindung mit der AnaCredit-Begleitverordnung 2017 besteht, kann von der Übermittlung dieser Daten abgesehen werden.

##### Meldetechnische Bestimmungen

§ 3. Sofern in der Anlage 1 nicht anders angegeben, sind Beträge in Euro und Prozentsätze jeweils auf die zweite Kommastelle genau anzugeben. Dabei sind nachfolgende Stellen von eins bis vier abzurunden, von fünf bis neun aufzurunden. Fremdwährungspositionen sind unter Zugrundelegung des Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank (EZB) zum Meldestichtag in Euro umzurechnen. Ist kein Euro-Referenzkurs der EZB verfügbar, so ist der Devisenmittelkurs zum Meldestichtag heranzuziehen.

##### Meldestichtage und Übermittlungsfristen

§ 4. Der Meldestichtag für die Meldungen gemäß den §§ 6 bis 8 entsprechend der Anlage 1 ist jeweils der Quartalsultimo. Die Meldungen entsprechend der Anlage 1 sind spätestens bis zum auf den Meldestichtag folgenden Quartalsmeldetermin zu übermitteln. Die Quartalsmeldetermine sind der 12. Mai, 11. August, 11. November und 11. Februar.

##### Elektronische Übermittlung

§ 5. (1) Die Meldungen gemäß den §§ 6 bis 8 sind in standardisierter Form mittels elektronischer Übermittlung an die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) zu erstatten. Die Übermittlung muss

bestimmten, von der FMA nach Anhörung der OeNB bekannt gegebenen Mindestanforderungen entsprechen.

## 2. Abschnitt Meldeinhalte

### Informationen zu Deckungswerten

§ 6. Je Deckungsstock sind Informationen zu Deckungswerten aggregiert nach Typen von Instrumenten sowie weiteren Attributen gemäß Abschnitt A der **Anlage 1** zu übermitteln.

### Informationen zu Deckungsstücken

§ 7. Je Deckungsstock sind Informationen zu den Deckungsanforderungen gemäß § 9 PfandBG sowie zum Liquiditätspuffer gemäß § 21 PfandBG gemäß Abschnitt B der **Anlage 1** zu übermitteln.

### Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen

§ 8. Zu den einzelnen gedeckten Schuldverschreibungen sind Informationen gemäß Abschnitt C der **Anlage 1** zu übermitteln.

## 3. Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

### Verweise

§ 9. Für Verweise auf Rechtsakte in dieser Verordnung sowie in der **Anlage 1** ~~dazu~~ gilt Folgendes:

1. Soweit auf Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, verwiesen wird, ist dieses in der Stammfassung anzuwenden;
2. soweit auf Bestimmungen der Granularen Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, verwiesen wird, ist diese in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden;
3. soweit auf Bestimmungen der AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, verwiesen wird, ist diese in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 26/2020 anzuwenden;
4. soweit auf Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, in dieser Verordnung sowie in der **Anlage 1** ~~dazu~~–DeLV LCR genannt, verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Delegierte Verordnung (EU) 2015/61 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute, ABl. Nr. L 11 vom 17.01.2015 S. 1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2022/xx, ABl. Nr. L xx vom xx.xx.2022 S. x;
5. soweit auf Bestimmungen der AnaCredit-Verordnung (EU) 2016/867 in dieser Verordnung verwiesen wird, bezieht sich dies auf die Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S 44.

### In- und Außerkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit [XX.XX.2022] in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar.

## Artikel 2

### Änderung der Granularen Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 (GKE-V 2018)

Auf Grund des § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, wird verordnet:

Die Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 264/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 wird folgender Abs. 5 angefügt:

**Kommentiert [RJ2]:** Allenfalls einheitliche Schreibweise wie in Z 3 ? : „in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2021“

„(5) Die **Anlagen 1A** und ~~die Anlage 1B~~ in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. XX/2020 treten mit **[XX.XX.2022]** in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Juni 2023 anwendbar.“

*2. Die **Anlagen 1A** und **1B** lauten: (siehe **Anlagen 2** und **3** zu dieser Verordnung)*

*~~3. Die **Anlage 1B** lautet: (siehe **Anlage 3** zu dieser Verordnung)~~*

## Begründung

### Allgemeiner Teil

Mit der vorliegenden Verordnung wird die Verordnungsermächtigung gemäß § 29 Abs. 2 ~~in Verbindung mit Abs. 1~~ des Pfandbriefgesetzes – PfandBG, BGBl. I Nr. 199/2021, ausgeübt. Die FMA kann durch Verordnung Inhalt, Gliederung, Stichtage und Fristen der Übermittlung für die Berichte und Meldungen gemäß § 29 Abs. 1 PfandBG festsetzen. Die Datenübermittlung zu jenen Ziffern des § 29 Abs. 1 PfandBG, welche quantitative Angaben umfassen (Z 1, 2, 5 bis 7, 9 und 10), soll im Rahmen des standardisierten Meldewesens erfolgen. Bei der Erstellung der Meldebögen wurde auf eine weitgehend redundanzfreie Erhebung zu bereits vorliegenden Meldedaten (granulare Kreditdatenmeldung gemäß Granulare Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018, BGBl. II Nr. 170/2018, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 264/2021, Asset Encumbrance Meldung gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 97 vom 19.03.2021 S. 1, ~~zuletzt berichtigt durch~~ [in der Fassung der Berichtigung](#) ABl. Nr. L 410 vom 18.11.2021 S. 201), geachtet. Um den Meldeaufwand gering zu halten, wird eine teilaggregierte Meldung über das OeNB-Datenmodell, das heißt in Form eines sog. Melde-Cubes, vorgesehen.

Um sicherzustellen, dass Erhebungen zu gedeckten Schuldverschreibungen auf Basis der GKE-V 2018 redundanzfrei zu den Erhebungen gemäß § 29 PfandBG erfolgen können, wird mit der vorliegenden Verordnung zudem die Verordnungsermächtigung gemäß § 75 Abs. 4 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 36/2022, ausgeübt. Diese ermächtigt die FMA, [eine Verordnung](#) im Bereich der Erhebung von Kredit- und Kreditrisikodaten zu erlassen. Zur Vermeidung redundanter Datenerhebungen im Rahmen der PB-M-V werden in den **Anlagen IA und IB** zur GKE-V 2018 ausgewählte Attribute aufgenommen. Diese Ergänzung der GKE-V 2018 trägt dazu bei, dass die auf Basis der GKE-V 2018 übermittelten Daten für die Zwecke der PfandBG-Meldung herangezogen werden können und nicht nochmals übermittelt werden müssen. Die Reduktion des Umsetzungsaufwandes neuer Meldebestimmungen ist im volkswirtschaftlichen Interesse an einem funktionsfähigen Bankwesen.

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Pfandbrief-Meldeverordnung – PB-MV)

##### Zu § 1:

Diese Bestimmung regelt den Zweck der Verordnung.

##### Zu § 2:

In Abs. 1 werden der Anwendungsbereich und die Anwendungsebene der Verordnung festgelegt. Meldepflichtig sind Institute mit Sitz im Inland, die gedeckte Schuldverschreibungen begeben oder begeben haben, die noch nicht getilgt wurden. Der Zeitpunkt der Begebung, d. h. ob die Emission vor dem 8. Juli 2022 oder danach erfolgt ist, ist dabei nicht maßgeblich. Gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 bis 4 PfandBG ist die FMA verpflichtet, auch Pfandbriefe und gedeckte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 auf Basis der Vorgängergesetze begeben wurden (Hypothekbankgesetz – HypBG, dRGL. S. 375/1899, Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten – PfandbriefG, dRGL. I S. 492/1927, Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen – FBSchVG, RGL. Nr. 213/1905), zu überwachen. Die vorliegende Meldeverpflichtung umfasst daher auch Altmissionen aus Programmen, welche keiner Bewilligungspflicht gemäß § 30 PfandBG unterliegen. Die Meldung ist auf Einzelinstitutsebene vorzunehmen.

Bei der Meldung im Rahmen von gruppeninternen Strukturen gemäß § 13 PfandBG wurde insofern eine Meldeerleichterung geschaffen, als einige Angaben in Abschnitt A der **Anlage 1** hinsichtlich einer extern begebenen Schuldverschreibung entfallen können, wenn das die interne Schuldverschreibung begebende Institut seinen Sitz im Inland hat, da in diesem Fall Details zu den anererkennungsfähigen Deckungswerten und ihrer Belegenheit bereits durch die Meldung dieses Instituts vorliegen. D. h., allein für den Fall, dass die interne Schuldverschreibung durch ein Institut der Gruppe, das seinen Sitz außerhalb Österreich hat, begeben wurde, ist eine vollständige Durchschau durch das extern emittierende Institut notwendig. Die entsprechenden Stellen sind im Schaubild der **Anlage 1** in Abschnitt A gesondert markiert.

Mit Abs. 2 wird sichergestellt, dass eine redundanzfreie Meldung erfolgen kann. Meldeinhalte, welche bereits auf Basis der GKE-V [2018](#) oder auf Basis der ~~AnaCredit~~-Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44, in Verbindung mit der AnaCredit-Begleitverordnung 2017, BGBl. II Nr. 349/2017, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 26/2020<sub>2</sub> zu übermitteln sind, sind im Rahmen der Meldung gemäß PB-MV nicht nochmals zu übermitteln. Aus diesem Grund wird in der **Anlage 1** dazu verpflichtet, die grundsätzlich durch den Melder selbst festzulegenden Identifikationsnummern konsistent über alle entsprechenden Meldungen hinweg zu verwenden. Dadurch wird die technische Zusammenführung der unterschiedlichen Meldungen, welche durch die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) in der Datenmodellverordnung 2018, BGBl. II Nr. 182/2018, vorgenommen wird, ermöglicht.

**Zu § 3:**

Diese Bestimmung legt meldetechnische Details fest.

**Zu § 4:**

Diese Bestimmung legt die Meldefrequenz, Meldestichtage und die Übermittlungstermine der Meldungen fest. Da eine integrierte Datenerhebung in Bezug auf die Meldeverpflichtungen gemäß GKE-V [2018](#) sowie [der](#) Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 beabsichtigt ist, wurden aus Konsistenzgründen die Meldetermine der korrespondierenden Meldeinhalte gemäß GKE-V [2018](#) übernommen, welche sich an jenen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 orientieren.

**Zu § 5:**

Mit dieser Bestimmung wird die Form der Meldung an die OeNB geregelt.

**Zu § 6:**

Die Bestimmung legt den Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu Deckungswerten fest. Es handelt sich um eine teilaggregierte Meldung entsprechend den in Abschnitt A der **Anlage 1** festgelegten Attributen und Dimensionen.

**Zu § 7:**

Die Bestimmung legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu Deckungsstöcken fest. In Abschnitt B der **Anlage 1** werden Informationen zu den Deckungsanforderungen sowie zum Liquiditätspuffer abgefragt. Die Informationen zum Liquiditätspuffer sind dabei dann anzugeben, wenn eine Bewilligung gemäß § 30 PfandBG vorliegt, was in **Anlage 1** klargestellt wird. Auf das Vorliegen einer Bewilligung gemäß § 30 PfandBG wird deshalb abgestellt, weil auch Neuemissionen aus bestehenden Programmen die Bewilligungspflicht für das Programm auslösen. Somit gilt auch für allfällige Neuemissionen aus bestehenden Programmen das Erfordernis gemäß § 21 PfandBG, dass der Deckungsstock hierfür jederzeit einen Liquiditätspuffer aus bestimmten Vermögenswerten umfassen muss, der zur Deckung des Netto-Liquiditätsabflusses des Programms gedeckter Schuldverschreibungen zur Verfügung steht und geeignet ist, die maximalen Gesamtnettoliquiditätsabflüsse für die nächsten 180 Tage abzudecken. Bei der Berechnung der Summe der Netto-Liquiditätsabflüsse ist dabei folglich nur auf Emissionen ab dem 8. Juli 2022 abzustellen. Die Meldung zum Liquiditätserfordernis entfällt auch dann, wenn eine kongruente Refinanzierung gemäß § 21 Abs. 6 PfandBG gegeben ist.

**Zu § 8:**

Legt den genauen Inhalt der Meldung in Bezug auf die Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen fest. In Abschnitt C der **Anlage 1** werden allgemeine Informationen zu den einzelnen gedeckten Schuldverschreibungen (Tilgungstermin, Wert, Höhe der Zinsverbindlichkeiten) abgefragt.

**Zu § 9:**

Um eine gute Lesbarkeit des Verordnungstextes sowie Klarheit bei der Rechtsanwendung zu gewährleisten, wird in dieser Bestimmung klargestellt, in welcher Fassung die Rechtsakte anzuwenden sind, auf die in der vorliegenden Verordnung sowie der **Anlage 1** verwiesen wird.

**Zu § 10:**

Inkrafttretensbestimmung.

**Zu Anlage 1:**

Die Schaubilder der **Anlage 1** sind in „Cube“-Logik dargestellt und in drei Abschnitte unterteilt, um das Schema bzw. den Aufbau von gedeckten Schuldverschreibungen nachzubilden. Um

Schuldverschreibungen emittieren zu können, benötigt es aktivseitig Deckungswerte, die die passivseitige Schuldverschreibung decken. Diese Informationen werden nach den Abschnitten „A. Informationen zu Deckungswerten und Sicherungsgeschäften (Derivatkontrakten) je Deckungsstock“ und „C. Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen“ erhoben. Die Zusammenführung erfolgt, wie auch ökonomisch bei den Meldepflichtigen, über den Deckungsstock („B. Informationen zu Deckungsstöcken (=Programmen)“), der sich aus den einzelnen Deckungswerten zusammensetzt und aus dem heraus Schuldverschreibungen begeben werden können.

**Zu Artikel 2 ([Änderung der Granularen Kreditdatenerhebungs-Verordnung 2018 – GKE-V 2018](#))**

**Zu Z 1 (§ 10 Abs. 4):**

Inkrafttretensbestimmung.

**Zu Z 2 ([Zu den Anlagen 2 und 3 – Änderungen der Anlagen 1A und 1B zur GKE-V 2018](#)):**

In der **Anlage 1A** wird in Unterabschnitt 1A 5 ([Sicherheiten](#)) das Attribut „Land der physischen Sicherheit“ aufgenommen.

**Zu Z 3 ([Anlage 3 – Änderung der Anlage 1B zur GKE-V 2018](#)):**

In der **Anlage 1B** werden Daten zu gedeckten Schuldverschreibungen (Deckungsstock-Widmung) in die einzelnen Unterabschnitte (1B 1, 1B 2 und 1B 3) aufgenommen.

**Anlage 1**

zur Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Meldungen zum  
Pfandbriefgesetz (Pfandbrief-Meldeverordnung – PB\_MV)

Meldeinhalte zu [den](#) §§ 6 bis 8 PB\_MV

**Abschnitt A. Informationen zu Deckungswerten und Sicherungsgeschäften (Derivatkontrakten) je Deckungsstock**

Deckungsstock-Identifizier	[Identifikationsnummer <sup>1)</sup> ]
Typ des Instruments	[Dimensionen: a. Kredite b. Schuldverschreibungen (ausgenommen intern begebene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 13 PfandBG) c. Bargeld d. Derivatkontrakt mit nicht-negativem Marktwert e. Derivatkontrakte mit negativem Marktwert (abzüglich gestellter Sicherheiten) f. Intern begebene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 13 PfandBG f. Sonstige liquide Aktiva gemäß § 21 Abs. 2 PfandBG]
Deckungswerte nach Anerkennungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG <sup>2)</sup>	[Dimensionen: a. Risikopositionen gegenüber Mitgliedstaaten gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe a CRR b. Risikopositionen gegenüber Drittländern gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe b CRR c. Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe c CRR d. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe d CRR e. Garantierte Darlehen für Wohnimmobilien gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe e CRR e. Durch Gewerbeimmobilien besicherte Darlehen gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe f CRR f. Durch Schiffspfandrechte besicherte Darlehen gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe g CRR g. Sonstige Deckungswerte hoher Qualität gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 PfandBG h. Gemäß § 21 PfandBG gehaltene liquide Aktiva, welche keine gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG anerkennungsfähigen Deckungswerte sind i. Hypothekarische Deckungswerte gemäß FBSchVG, PfandbriefG und HypBG (außer solche gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 CRR) j. Öffentliche Deckungswerte gemäß FBSchVG, PfandbriefG und HypBG (außer solche gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 CRR) k. Ersatzdeckungswerte gemäß FBSchVG, PfandbriefG und HypBG (außer solche gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 CRR)]
Wirtschaftliche Zuordnung	[Dimensionen: a. Emittierendes Kreditinstitut (Melder) – Eigene Deckungswerte b. Anderes Kreditinstitut gemäß § 13 Abs. 1 oder § 14 Abs. 1 PfandBG c. Nicht-Kreditinstitut gemäß § 14 Abs. 5 PfandBG]
Belegenheit gemäß § 12 Abs. 1 PfandBG	[ISO-Code des Sitzlandes der Gegenpartei <sup>4)</sup> ]
ISIN <sup>5)</sup>	[International Securities Identification Number]
Liquiditätspufferzuordnung <sup>3) 6)</sup>	[Dimensionen: a. Aktiva Stufe 1 gemäß Art. <del>ikel</del> 10 DelV LCR]

	<p>b. Aktiva Stufe 2A gemäß Art. <del>ikel</del> 11 DelV LCR</p> <p>c. Aktiva Stufe 2B gemäß Art. <del>ikel</del> 12 DelV LCR</p> <p>d. Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten gemäß Art. <del>ikel</del> 129 Abs. 1 Buchstabe c CRR</p> <p>e. Deckungswerte, die nicht dem Liquiditätspuffer zugeordnet sind]</p>
Gewidmeter Wert <sup>7)</sup> des Deckungswertes gemäß § 9 Abs. 5 und 7 PfandBG in EUR (Nominalprinzip)	[Ausstehender Nominalwert <sup>8)</sup> ]

1) Vom Institut zu vergebende, eindeutige Identifikationsnummer, welche konsistent über sämtliche Meldestichtage hinweg zu verwenden ist. Sofern bereits auf Basis anderer Meldeverpflichtungen eine entsprechende Identifikationsnummer verwendet wird, ist diese heranzuziehen.

2) Nicht anzugeben bei gruppeninternen Strukturen gemäß § 13 PfandBG im Rahmen der externen Emission gedeckter Schuldverschreibungen, wenn das die interne Emission begebende Kreditinstitut seinen Sitz im Inland hat. Wenn das die interne Emission begebende Kreditinstitut seinen Sitz im Ausland hat (bei grenzüberschreitenden gruppeninternen Strukturen gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 PfandBG), ist die Kategorie der Anerkennungsfähigkeit der Deckungswerte zu melden, die der internen Emission zugrunde liegen (vollständige Durchschau). Im Falle von nicht naehgemäß § 30 PfandBG bewilligten Programmen: Wenn der Deckungswert (bzw. Ersatzdeckungswert) Art. ~~ikel~~ 129 Abs. 1 CRR erfüllt, dann ist dieser entsprechend unter a. bis g., andernfalls entweder unter j. oder k. (bzw. unter l.) zu melden.

3) Anzugeben, sofern eine Bewilligung gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

4) Abweichend hievon bei Sicherheiten: Sitzland des Sicherungsgebers, Land der Immobiliensicherheit oder Land des öffentlichen Registers bei Pfandrechten auf Schiffe bzw. sonstige physische Vermögenswerte. Nicht anzugeben bei Deckungswerten, die § 6 Abs. 1 PfandBG nicht erfüllen, bei multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen sowie bei gruppeninternen Strukturen gemäß § 13 PfandBG im Rahmen der externen Emission gedeckter Schuldverschreibungen, wenn das die interne Emission begebende Kreditinstitut seinen Sitz im Inland hat. Wenn das die interne Emission begebende Kreditinstitut seinen Sitz im Ausland hat (grenzüberschreitende gruppeninterne Struktur gemäß § 13 Abs. 1 Z 6 PfandBG), ist die Belegenheit der Deckungswerte zu melden, die der internen Emission zugrunde liegen (vollständige Durchschau).

5) Nur für Wertpapiere anzugeben. Bei Meldung einer gemäß § 13 PfandBG extern begebenen gedeckten Schuldverschreibung ist die ISIN der dem Deckungsstock zugrunde liegenden internen gedeckten Schuldverschreibung anzugeben.

6) Meldung entfällt bei kongruenter Refinanzierung gemäß § 21 Abs. 6 PfandBG. Die Ausprägungen a. bis d. sind nur für liquide Aktiva gemäß § 21 Abs. 2 PfandBG anzugeben, die dem Liquiditätspuffer gemäß § 21 Abs. 1 PfandBG zugeordnet werden. Deckungswerte, die dem Liquiditätspuffer nicht zugeordnet werden, sind unter e. zu melden. Bei Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) gemäß Art. ~~ikel~~ 15 DelV LCR ist eine vollständige Durchschau auf die Einstufung der liquiden Aktiva zu melden, die dem OGA zugrunde liegen. Bei Meldung einer gemäß § 13 PfandBG extern begebenen gedeckten Schuldverschreibung ist bei der Zuordnung zum Liquiditätspuffer auf die interne Emission abzustellen.

7) -Betragsmäßiger Anteil des jeweiligen Instruments, der zur Deckung verwendet wird.

8) -Betrag, der zur Deckung verwendet wird und vom Schuldner zum Meldestichtag ohne Berücksichtigung der Zinsen zurückzuzahlen ist (inklusive Gebühren, exklusive Zinsabgrenzungen und Wertberichtigungen). Abweichend hievon bei Derivaten mit nicht-negativem Marktwert gemäß § 9 Abs. 5 Z 4 PfandBG: Marktwert; bei Derivaten mit negativem Marktwert gemäß § 9 Abs. 4 Z 3 PfandBG: Marktwert abzüglich der Marktwerte der gestellten Sicherheiten; bei Bargeld (Münzen und Banknoten) und Instrumenten vom Typ der Sonstigen liquiden Aktiva: Buchwert.

**Abschnitt B. Informationen zu Deckungsstöcken (= Programmen)**

Deckungsstock-Identifizier	[Identifikationsnummer <sup>2)</sup> ]
Programm-Identifizier <sup>1)</sup>	[Identifikationsnummer <sup>2)</sup> ]
Bewilligung gemäß § 30 PfandBG	[Ja / Nein]
Kongruente Refinanzierung gemäß § 3 Z 15 PfandBG	[Ja / Nein]
Erwartete Kosten aus Führung und Verwaltung gemäß § 9 Abs. 4 Z 4 PfandBG oder § 1 Abs. 8 erster Satz FBSchVG	[Betrag]
Aufgelaufene Zinserträge nach Abzug von aufgelaufenen Zinsverbindlichkeiten gemäß § 9 Abs. 8 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG	[Betrag]
<b>Deckungserfordernis gemäß § 9 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG</b>	
Solldeckung	[Betrag]
Istdeckung	[Betrag]
<b>Liquiditätspuffer gemäß § 21 PfandBG<sup>3)4)</sup></b>	
Aktiva Stufe 1 gemäß Art.ikel 10 DelV LCR	[Betrag gemäß Art.ikel 9 DelV LCR]
Aktiva Stufe 2A gemäß Art.ikel 11 DelV LCR	[Betrag gemäß Art.ikel 9 DelV LCR]
Aktiva Stufe 2B gemäß Art.ikel 12 DelV LCR	[Betrag gemäß Art.ikel 9 DelV LCR]
Risikopositionen gegenüber Kreditinstituten gemäß Art.ikel 129 Abs. 1 Buchstabe c CRR	[Ausstehender Nominalwert]
Maximum der täglichen kumulierten Netto-Liquiditätsabflüsse (§ 3 Z 16 PfandBG) über die nächsten 180 Tage gemäß § 21 Abs. 1 PfandBG	[Betrag]

**Kommentiert [RJ1]:** „oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG“ ? Einheitliche Schreibweise ?

1) Anzugeben, sofern das Programm mehrere Deckungsstöcke umfasst.

2) Vom Institut zu vergebende, eindeutige Identifikationsnummer, welche konsistent über sämtliche Meldestichtage hinweg zu verwenden ist. Sofern bereits auf Basis anderer Meldeverpflichtungen eine entsprechende Identifikationsnummer verwendet wird, ist diese heranzuziehen.

3) Anzugeben, sofern Bewilligung gemäß § 30 PfandBG vorliegt.

4) Meldung entfällt bei kongruenter Refinanzierung gemäß § 21 Abs. 6 PfandBG.

**Abschnitt C. Informationen zu gedeckten Schuldverschreibungen**

ISIN	[International Securities Identification Number]
Deckungsstock-Identifizier	[Identifikationsnummer <sup>1)</sup> ]
Tilgungstermin	[TT.MM.JJJJ <sup>2)</sup> ]
Wert gemäß § 9 Abs. 4 Z 1 oder Abs. 7 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG	[Nennwert oder rechnerische Rückkaufwert <sup>3)</sup> ]
Aufgelaufene Zinszahlungen auf ausstehende gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 9 Abs. 4 Z 2 PfandBG	[Betrag]

- 1) Vom Institut zu vergebende, eindeutige Identifikationsnummer, welche konsistent über sämtliche Meldestichtage hinweg zu verwenden ist. Sofern bereits auf Basis anderer Meldeverpflichtungen eine entsprechende Identifikationsnummer verwendet wird, ist diese heranzuziehen.
- 2) Angabe des Tilgungstermins oder des frühestmöglichen Termins, zu dem das Institut als Emittent der gedeckten Schuldverschreibung diese kündigen kann.
- 3) Bei als Nullkupon-Anleihen begebenen gedeckten Schuldverschreibungen und bei gedeckten Schuldverschreibungen, deren Einlösungswert den Nennwert übersteigt, ist statt dem Nennwert der rechnerische Rückkaufwert gemäß § 9 Abs. 7 PfandBG anzugeben.

**Anlage 2**

zur Verordnung der Finanzaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Pfandbrief-  
Melde-Verordnung (PB-MV) erlassen und die Granulare Kreditdatenerhebungs-  
Verordnung 2018 (GKE-V 2018) geändert wird

**Änderung der Anlage 1A zur GKE-V 2018**

**Anlage 1A****Instrument-, Finanz- und Sicherheitendaten - CRR-Kreditinstitute (monatliche Meldung)****Anlage 1A 1****Instrumente gemäß Art. 1 Nr. 23 der Verordnung (EU) 2016/867<sup>1</sup>****Instrument – Daten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Vertrag ID
Rechtsträger
Art des Instruments
Schuldnergruppe
Rückgriff

**Finanzdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Verbrieft
Verbriefungsart
Ratingsystem intern
Bonitätsklasse intern
OeNB Kreditforderungs ID
Ausstehender Nominalwert
Außerbilanzieller Wert
Übertragener Betrag <sup>2</sup>
Zinsabgrenzung Soll (Kundensicht) <sup>2</sup>
Zinsabgrenzung Haben (Kundensicht) <sup>2</sup>
Rückstände <sup>2</sup>
Ausfallwahrscheinlichkeit

**Daten zu Gegenpartei – Instrument**

Mandant Identnummer
Gegenpartei Identnummer
Instrument ID
Rolle

**Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Sicherheiten ID
Zerlegungsansatz
Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheit

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44.

<sup>2</sup> Diese Attribute sind nicht für Instrumente gegenüber natürlichen Personen zu melden.

Anmerkung: Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute weiß hinterlegt, so handelt es sich hierbei um identifizierende Attribute. Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute grau hinterlegt, so handelt es sich um beschreibende Attribute.

**Anlage 1A 2**

**Nicht-verbrieftete Anteilsrechte, Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013<sup>3</sup>  
(exkl. von 1A 1 umfasste Kreditzusagen) und regulatorische Netting-Sätze**

**Instrument – Daten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Vertrag ID <sup>4</sup>
Rechtsträger
Art des Instruments
Schuldnergruppe

**Finanzdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Ratingsystem intern
Bonitätsklasse intern
Brutto-Buchwert <sup>5</sup>
Nominale <sup>4</sup>
Außerbilanzieller Wert <sup>4</sup>
Ausfallwahrscheinlichkeit

**Daten zu Gegenpartei – Instrument**

Mandant Identnummer
Gegenpartei Identnummer
Instrument ID
Rolle

**Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Sicherheiten ID
Zerlegungsansatz
Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheit

**Daten zu Referenzwerten von Kreditderivaten**

Mandant Identnummer
Referenzwert ID
Instrument ID
ISIN
Referenzschuldner Identnummer
Nominale

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, [zuletzt geändert durch die in der Fassung der](#) Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25.

<sup>4</sup> Diese Attribute sind nur für Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (exkl. von 1A 1 umfasste Kreditzusagen) zu melden.

<sup>5</sup> Dieses Attribut ist nur für nicht-verbrieftete Anteilsrechte zu melden.

### Anlage 1A 3 Gehaltene Wertpapiere

#### Instrument – Daten

Mandant Identnummer
Instrument ID
Art des Instruments

#### Finanzdaten

Mandant Identnummer
Instrument ID
Ausstehender Nominalwert

#### Daten zu Gegenpartei – Instrument

Mandant Identnummer
Gegenpartei Identnummer
Instrument ID
Rolle

#### Daten zu Instrument – empfangene Sicherheit

Mandant Identnummer
Instrument ID
Sicherheiten ID
Zerlegungsansatz
Berücksichtigungsfähiger Wert der Sicherheit

#### Wertpapier – Daten zu Ratings und Risikoindikatoren

Mandant Identnummer
Instrument ID
Ratingsystem intern <sup>6</sup>
Bonitätsklasse intern <sup>6</sup>
Ratingsystem standardisiert
Bonitätsklasse standardisiert
Verbriefungsart <sup>7</sup>
Weighted Average Life <sup>7</sup>
Attachment Point <sup>7</sup>
Detachment Point <sup>7</sup>
Ausfallwahrscheinlichkeit <sup>7</sup>

#### Daten zu Referenzwerten von Kreditderivaten

Mandant Identnummer
Referenzwert ID
Instrument ID
ISIN
Referenzschuldner Identnummer
Nominale

<sup>6</sup> Dieses Attribut ist nur für Schuldverschreibungen und verbrieft Anteilsrechte zu melden.

<sup>7</sup> Dieses Attribut ist nur für Verbriefungstranchen zu melden.

## Anlage 1A 4 Gegenparteien

### Risikodaten zu Gegenparteien

Gegenpartei Identnummer
Ratingsystem intern
Bonitätsklasse intern
Ratingsystem standardisiert
Bonitätsklasse standardisiert
Ausfallwahrscheinlichkeit

## Anlage 1A 5 Sicherheiten

### Daten zu empfangenen Sicherheiten

Mandant Identnummer
Sicherheiten ID
Art der Sicherheit
Land der physischen Sicherheit <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Land der Immobiliensicherheit oder Land des öffentlichen Registers bei Pfandrechten auf Schiffe bzw. auf sonstige physische Vermögenswerte. Anzugeben, sofern Vermögenswerte, die in einem Deckungsstock enthalten sind, besichert werden.

## Anlage 1A 6 Meldung der institutsinternen Ratingsysteme

### Auflistung der Ratingsysteme

Ratingsystem intern
Ratingsystem Quelle Identnummer
Abgenommenes IRB Ratingsystem
Bezeichnung Ratingsystem

### Bonitätsklassen je Ratingsystem

Bonitätsklasse intern
Ratingsystem intern
Beschreibung Bonitätsklasse
Ausfallwahrscheinlichkeit – Untergrenze
Ausfallwahrscheinlichkeit – Obergrenze

**Anlage 3**

zur Verordnung der **Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA)**, mit der die **Pfandbrief-**  
**Melde-Verordnung (PB-MV)** erlassen und die **Granulare Kreditdatenerhebungs-**  
**Verordnung 2018 (GKE-V 2018)** geändert wird

**Änderung der Anlage 1B zur GKE-V 2018**

**Anlage 1B****Bilanz- und Risikodaten - CRR-Kreditinstitute (quartalsweise Meldung)****Anlage 1B 1****Instrumente gemäß Art. 1 Nr. 23 der Verordnung (EU) 2016/867<sup>1</sup>****Rechnungslegungsdaten**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Kumulierte Abschreibungen
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag
Netto-Buchwert gemäß geltendem Rechnungslegungsrahmen <sup>2</sup>

**Kreditrisikodaten**

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie
Gegenpartei Identnummer <sup>3</sup>
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust
Risikogewichteter Positionsbeitrag nach Anwendung des KMU-Faktors

**Daten zur Deckungsstock-Widmung<sup>4</sup>**

Mandant Identnummer
Instrument ID
Deckungsstock ID <sup>5</sup>
Deckungswerte nach Anerkennungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG
Liquiditätspufferzuordnung <sup>6</sup>
Gewidmeter Wert <sup>7</sup> des Deckungswertes gemäß § 9 Abs. 5 und 7 PfandBG in EUR (Nominalprinzip)

**Anlage 1B 2****Nicht-verbrieftete Anteilsrechte, Geschäfte gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (exkl. von 1B 1 umfasste Kreditzusagen) und regulatorische Netting-Sätze****Kreditrisikodaten**

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie

Anmerkung: Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute weiß hinterlegt, so handelt es sich hierbei um identifizierende Attribute. Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute grau hinterlegt, so handelt es sich um beschreibende Attribute.

Berechnungsmethode Gegenparteausfallsrisiko
Gegenpartei Identnummer <sup>3</sup>
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust
Risikogewichteter Positionsbeitrag nach Anwendung des KMU-Faktors

#### Daten zur Deckungsstock-Widmung<sup>4</sup>

Mandant Identnummer
Instrument ID
Deckungsstock ID <sup>5</sup>
Deckungswerte nach Anerkennungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG
Liquiditätspufferzuordnung <sup>6</sup>
Gewidmeter Wert <sup>7</sup> des Deckungswertes gemäß § 9 Abs. 5 und 7 PfandBG in EUR (Nominalprinzip)

### Anlage 1B 3 Gehaltene Wertpapiere

#### Rechnungslegungsdaten

Mandant Identnummer
Instrument ID
Art der Wertminderung
Verfahren zur Bewertung der Wertminderung
Kumulierter Wertminderungsbetrag

#### Kreditrisikodaten

Mandant Identnummer
Risikoposition ID
Instrument ID
Ansatz zur Berechnung des Kapitals für Aufsichtszwecke
Risikopositionsklasse
Forderungskategorie
Gegenpartei Identnummer <sup>3</sup>
Risikopositionswert
Erwarteter Verlust <sup>8</sup>
Risikogewichteter Positionsbeitrag nach Anwendung des KMU-Faktors

#### Daten zur Deckungsstock-Widmung<sup>4</sup>

Mandant Identnummer
Instrument ID
Deckungsstock ID <sup>5</sup>
Deckungswerte nach Anerkennungsfähigkeit gemäß § 6 Abs. 1 PfandBG oder einschlägiger Vorgängerregelung gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 PfandBG
Liquiditätspufferzuordnung <sup>6</sup>
Gewidmeter Wert <sup>7</sup> des Deckungswertes gemäß § 9 Abs. 5 und 7 PfandBG in EUR (Nominalprinzip)

Anmerkung: Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute weiß hinterlegt, so handelt es sich hierbei um identifizierende Attribute. Werden in den Tabellen dieser Anlage Attribute grau hinterlegt, so handelt es sich um beschreibende Attribute.

- <sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/867 der Europäischen Zentralbank über die Erhebung granularer Kreditdaten und Kreditrisikodaten (EZB/2016/13), ABl. Nr. L 144 vom 01.06.2016 S. 44.
- <sup>2</sup> Für den Fall, dass gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012, ABl. Nr. L 176 vom 27.06.2013 S. 1, ~~zuletzt geändert durch die in der Fassung der~~ Verordnung (EU) 2021/558, ABl. Nr. L 116 vom 06.04.2021 S. 25, Institute die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABl. Nr. L 243 vom 11.09.2002 S. 1, ~~zuletzt geändert durch die in der Fassung der~~ Verordnung (EG) Nr. 297/2008, ABl. Nr. L 97 vom 09.04.2018 S. 62, vornehmen, sind diese Rechnungslegungsstandards maßgeblich.
- <sup>3</sup> Dieses Attribut ist nicht zu melden, wenn die Gegenpartei eine natürliche Person ist und der Gesamtbetrag des Engagements gegenüber dieser Gegenpartei 350 000 Euro oder Euro-Gegenwert unterschreitet.
- <sup>4</sup> Anzugeben für Instrumente, die in einem Deckungsstock enthalten sind und bei denen es sich nicht um Derivate, Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) oder intern begebene gedeckte Schuldverschreibungen gemäß § 13 PfandBG handelt.
- <sup>5</sup> Vom Institut zu vergebende, eindeutige Identifikationsnummer, welche konsistent über sämtliche Meldestichtage hinweg zu verwenden ist. Sofern bereits auf Basis anderer Meldeverpflichtungen eine entsprechende Identifikationsnummer verwendet wird, ist diese heranzuziehen.
- <sup>6</sup> Anzugeben, sofern eine Bewilligung gemäß § 30 PfandBG vorliegt. Meldung entfällt bei kongruenter Refinanzierung gemäß § 21 Abs. 6 PfandBG. Die Ausprägungen a. bis d. sind nur für liquide Aktiva gemäß § 21 Abs. 2 PfandBG anzugeben, die dem Liquiditätspuffer gemäß § 21 Abs. 1 PfandBG zugeordnet werden. Deckungswerte, die dem Liquiditätspuffer nicht zugeordnet werden, sind unter e. zu melden.
- <sup>7</sup> Betragsmäßiger Anteil des jeweiligen Instruments, der zur Deckung verwendet wird.
- <sup>8</sup> Diese Position ist nicht für Verbriefungstranchen zu melden.